

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Herm

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 49 32

FAX +49(0)611 1 48 06

BEARBEITET VON Steinhoff, Friedr.-Wilhelm

E-MAIL ki35@bka.bund.de

AZ KI 35 - 1076/09-312

DATUM **Q4.05.2009**

BETREFF Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihre E-Mail vom 17.04.2009

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 17.04.2009 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Einsicht in die Akte, die die am 17.04.2009 in Berlin zwischen dem Bundeskriminalamt und verschiedenen Internet Service Providern (ISP) geschlossenen Verträge "Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten im Internet" zum Inhalt hat. Insbesondere beantragten Sie Einsicht in den Vertragstext bzw. die Vertragstexte, falls mit einzelnen ISP voneinander abweichende Verträge geschlossen wurden.

Ihrem Antrag kann seitens des Bundeskriminalamts nicht entsprochen werden.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Bei kinderpornografischen Schriften handelt es sich um die "Dokumentation" des Missbrauchs von Kindern. Die Sperrung soll verhindern, dass die Verbreitung über den sexuellen Missbrauchs bzw. d Vergewaltigung eines Kindes fortgesetzt wird. Das fortgesetzte Betrachten der im Internet verfügbaren kinderpornografischen Abbildungen stellt jedes Mal wieder



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden Überweisungsempfänger: Bundeskasse Trier

Bankverbindung: Deutsche Bundesban Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken) BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20 seine 2 von 3 einen gravierenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Kinder dar, den es so weit möglich zu verhindern gilt.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass Kinder zum Teil gezielt für die Erstellung des vermarkteten Bild- und Videomaterials missbraucht werden. Nach Einschätzung anerkannter Wissenschaftler kann fortgesetztes Betrachten von Kinderpornografie zu fortschreitendem Abbau von Hemmschwellen führen, an dessen Ende ein aktiver eigener Missbrauch stehen kann.

Der Zugang zu Kinderpornografie soll durch Maßnahmen wie das "Access-Blocking" erschwert werden, um die Nachfrage zu reduzieren. Zudem gilt es, mit der Zugangssperre bereits den Einstieg in dieses Phänomen zu verhindern.

In den diesbezüglich zwischen dem Bundeskriminalamt und verschiedenen ISP geschlossenen Verträgen werden Prozesse festgehalten, beispielsweise in welchen Zeiten und mit welchen technischen Abläufen die Listen den Providern zur Sperrung zugänglich gemacht werden. An Hand dieser Informationen könnten mögliche Täter ihre kriminellen Handlungen ausrichten, womit die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Somit liegt ein Versagungsgrund nach § 3 Nr.2 IFG vor.

Auch besteht zusätzlich gem. § 6 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur

gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Bei den abgeschlossenen Verträgen handelt es sich zweifelsfrei um geistiges Eigentum des BKA und der Vertragspartner.

Eine Herausgabe der Verträge durch das BKA allein kann somit nicht erfolgen, eine Einwilligung der einzelnen Provider als Vertragspartner liegt nicht vor.

Insbesondere sollen die technischen Abläufe, die den Verträgen zu entnehmen sind, nicht preisgegeben werden. Aus diesen Gründen wurde mit einzelnen ISP Vertraulichkeit vertraglich vereinbart.

Ein Versagungsgrund gem. § 6 IFG liegt somit zusätzlich vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Auskunft ist kostenfrei. Vorsorglich wird aber auf § 10 IFG hingewiesen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

DU~~\\